

## Arbeitslosengeld II

### Unterhaltsansprüche gegenüber Dritten

Unterhaltsansprüche werden nur eingeschränkt berücksichtigt.

**Nur folgende Unterhaltsansprüche dürfen berücksichtigt oder übergeleitet werden:**

Unterhaltsansprüche	gegenüber
<ul style="list-style-type: none"> <li>von <b>minderjährigen, unverheirateten</b> Kindern, die nicht in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben <b>Ausnahme:</b> minderjährige unverheiratete Kinder, die <b>schwanger</b> sind oder <b>ihr leibliches Kind unter 6 Jahren</b> selbst betreuen</li> </ul>	Eltern
<ul style="list-style-type: none"> <li>von <b>minderjährigen, verheirateten</b> Kindern, die nicht in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihrem Ehegatten bzw. den Eltern leben <b>Ausnahme:</b> minderjährige, verheiratete Kinder, die <b>schwanger</b> sind oder <b>ihr leibliches Kind unter 6 Jahren</b> selbst betreuen</li> </ul>	Ehegatte und Eltern
<ul style="list-style-type: none"> <li>von <b>volljährigen</b> Kindern unter 25 Jahren, die nicht in einer Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben und die eine Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben <b>Ausnahme:</b> volljährige Kinder unter 25 Jahren, die <b>schwanger</b> sind oder <b>ihr leibliches Kind unter 6 Jahren</b> selbst betreuen</li> </ul>	Eltern
<ul style="list-style-type: none"> <li>des <b>nichtehelichen Kindes und der Mutter</b> während und nach der Zeit der Schwangerschaft (wenn sie nicht mit dem Unterhaltsverpflichteten in einer Bedarfsgemeinschaft leben)</li> </ul>	Vater des Kindes
<ul style="list-style-type: none"> <li>zwischen <b>getrennt lebenden oder geschiedenen Ehepartnern</b> (Trennungs- und Scheidungsunterhalt)</li> </ul>	getrennt lebenden oder geschiedenen Partner
<ul style="list-style-type: none"> <li>des <b>allein erziehenden</b> Elternteils</li> </ul>	dem anderen Elternteil
<ul style="list-style-type: none"> <li>von Hilfebedürftigen <b>selbst geltend gemachte Unterhaltsansprüche</b></li> </ul>	Verwandten
<ul style="list-style-type: none"> <li>gleichgeschlechtliche Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (während des Getrenntlebens und nach Aufhebung der Lebenspartnerschaft)</li> </ul>	dem Lebenspartner

Ist jemand einem Dritten gegenüber zum Unterhalt verpflichtet und bezieht Arbeitslosengeld II, bedeutet dies nicht, dass er nun keinen Unterhalt mehr zu leisten hat. Es ist unter Umständen **durchaus zumutbar**, einen bestimmten Betrag z.B. durch eine **geringfügige Beschäftigung** hinzuzuverdienen (Beispiel: Urteil OLG Stuttgart vom 14.02.2006, 17 UF 274/05).